

Erläuterungen

Zu den Regelungen in § 1c, Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 9, Abs. 1 sowie § 20, Abs. 34 und Abs. 5 Nr. 7 der Corona-Verordnung in der ab dem 22.03.2021 geltenden Fassung

Nachstehend noch einmal die ab dem 22.03.2021 geltenden Regelungen für den Musikschulbetrieb zusammengefasst:

1. Bei einer Sieben-Tages-Inzidenz.... **von unter weniger als 100 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ist ein Präsenzunterricht mit maximal 5 Personen aus zwei Haushalten (inkl. Lehrkraft) erlaubt. Gestattet ist somit Einzelunterricht sowie Unterricht mit mehreren Personen, wenn diese aus dem gleichen Haushalt kommen, und einer oder zwei Lehrkräften, solange es nicht mehr als 5 Personen insgesamt ist. Erlaubt ist ein Präsenzunterricht in diesem Umfang in allen Unterrichtsfächern (auch in den Fächern Ballett und Tanz) und ohne Altersbeschränkung.
2. Bei einer seit mehr als fünf Tagen konstanten Sieben-Tages-Inzidenz.... **von unter weniger als 35 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner ist ein Präsenzunterricht mit maximal 10 Personen aus drei Haushalten (inkl. Lehrkraft) erlaubt. Gestattet ist somit dann unter anderem ein Partnerunterricht mit Schüler*innen aus zwei verschiedenen Haushalten.
3. Bei einer seit mehr als drei Tagen konstanten Sieben-Tages-Inzidenz.... **von mehr als 100 Neuinfektionen** mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner in dem Land-/Stadtkreis, in dem sich der Sitz (oder der Unterrichtsort) der Musikschule befindet, ist im Grundsatz den Musikschulen der Betrieb mit Publikumsverkehr (=Präsenzunterricht) untersagt. (Ausnahmen: SBS-Kooperationen, Kooperationen mit Schulen mit den bekannten Einschränkungen, Unterricht zur Prüfungsvorbereitung).
4. **Regelung gemäß § 20, Abs. 5 CoronaVO in den Fällen, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in dem Land-/Stadtkreis auf einen Wert über 100 steigt.**
Damit in diesem Fall der Präsenzunterricht in dem unter Nr.1 genannten Umfang wieder nicht möglich ist, muss die Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 100 liegen. Dann muss das zuständige Landratsamt dies feststellen, dass die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von mehr 100 geltenden Regelungen der CoronaVO uneingeschränkt und unmittelbar gelten:
(5) **Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von mehr als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es diese Überschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gehen die Nummern 1 bis 5 den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung vor:**

- **Hier wird geschlossen** – allerdings gemäß § 20, Abs. 7 CoronaVO mit einem zeitlichen Puffer von **zwei Werktagen**. Denn entsprechend den Bestimmungen in § 20 Abs. 7 CoronaVO treten diese Bestimmungen zwei Werktage nach der Bekanntmachung in Kraft:

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen **bei Unterschreiten** der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am Tag** nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am zweiten** darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen.

5. Damit ein Präsenzunterricht in dem unter Nr.1 genannten Umfang (wieder) **möglich** ist, muss die Inzidenz an 5 Tagen in Folge unter 100 liegen. Die zuständige Behörde (Landratsamt) hat die Feststellung der Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

Satz 2 Nummern 1 bis 5 gelten ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Unterschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- **Hier wird geöffnet** – allerdings gemäß § 20, Abs. 7 CoronaVO gleichfalls mit einem zeitlichen Puffer. Denn entsprechend den Bestimmungen in § 20 Abs. 7 CoronaVO treten diese Bestimmungen **einen Tag** nach der Bekanntmachung in Kraft:

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen **bei Unterschreiten** der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am Tag** nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am zweiten** darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen.

6. Damit ein Präsenzunterricht in dem unter Nr.2 genannten Umfang **möglich** ist, muss gemäß § 20, Abs. 4 CoronaVO die Inzidenz an 5 Tagen in Folge unter 35 liegen. Die zuständige Behörde (Landratsamt) hat die Feststellung der Unterschreitung unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit fünf Tagen in Folge bestehende Sieben-Tages-Inzidenz von weniger als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner fest, so hat es die Feststellung der Unterschreitung sowie den Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden. Ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 gilt zusätzlich zu

- **Hier wird ein erweiterter Präsenzunterricht möglich** – allerdings gemäß § 20, Abs. 7 CoronaVO gleichfalls mit einem zeitlichen Puffer. Denn entsprechend den Bestimmungen in § 20 Abs. 7 CoronaVO treten diese Bestimmungen **einen Tag** nach der Bekanntmachung in Kraft:

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen **bei Unterschreiten** der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am Tag** nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am zweiten** darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen.

7. **Regelung gemäß § 20, Abs. 3 CoronaVO in den Fällen, in denen die Sieben-Tages-Inzidenz der Corona-Neuinfektionen je 100.000 Einwohner in dem Land-/Stadtkreis von unter 35 auf über 35 steigt.**

Damit in diesem Fall der Präsenzunterricht in dem unter Nr.2 genannten Umfang wieder **nicht möglich** und erneut nur ein Präsenzunterricht in dem unter Nr. 1 genannten Umfang möglich wird, muss die Inzidenz an 3 Tagen in Folge über 50 liegen. Dies muss das zuständige Landratsamt feststellen und mit entsprechender Bekanntmachung festlegen, dass die für einen 7-Tages-Inzidenzwert von 35 – 100 geltenden Regelungen der CoronaVO für den Musikschulbetrieb uneingeschränkt und unmittelbar gelten.

mit. Satz 2 gilt ab dem Inkrafttreten nach Absatz 7 nicht mehr, wenn das zuständige Gesundheitsamt in einem Land- oder Stadtkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung eine seit drei Tagen in Folge bestehende Sieben-Tage-Inzidenz von mehr als 35 Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohner feststellt; die Feststellung der Überschreitung sowie der Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Regelungen ist durch das Gesundheitsamt unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen und dem Sozialministerium zu melden.

- **Hier wird der Präsenzunterricht erneut** - allerdings gemäß § 20, Abs. 7 CoronaVO gleichfalls mit einem zeitlichen Puffer von **zwei Werktagen**. Denn entsprechend den Bestimmungen in § 20 Abs. 7 CoronaVO treten diese Bestimmungen zwei Werktage nach der Bekanntmachung in Kraft:

(7) In den Fällen der Absätze 3 bis 6 treten die Rechtswirkungen **bei Unterschreiten** der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am Tag** nach der ortsüblichen Bekanntmachung, bei Überschreiten der Sieben-Tage-Inzidenz **jeweils am zweiten** darauffolgenden Werktag nach der ortsüblichen Bekanntmachung ein. Bei der Bewertung der Inzidenzwerte kann das Gesundheitsamt die Diffusität des Infektionsgeschehens angemessen berücksichtigen.

8. Gemäß § 20, Abs. 2 CoronaVO haben die Landratsämter als zuständige Behörden auf lokaler / regionaler Behörde weiterhin die Befugnis, „aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben“ zuzulassen.

9. Folgender abschließender Hinweis: Ob und wenn ja, ab welchem Zeitpunkt ein Musikschulunterricht in dem in § 20, Abs. 3, Nr. 4 CoronaVO genannten Umfang (wieder) möglich ist oder (wieder) untersagt ist, entscheidet letztlich das Landratsamt auf Grundlage der Bestimmungen in § 20 CoronaVO. Konkrete Aussagen gegenüber Mitarbeitenden, Schüler*innen und deren Eltern lassen sich daher immer erst dann treffen, wenn die konkrete Entscheidung des zuständigen Landratsamtes vorliegt.

➤ **Daher gilt immer die Entscheidung und Bekanntgabe des Landkreises und die gilt es abzuwarten!**

Achtung! Die vorstehenden Hinweise sind keine Rechtsberatung oder eine verbindliche Auslegung der bestehenden Regelungen sondern nur eine Einschätzung des Unterzeichners.

Stuttgart, 20.03.2021

gez. H. Korthöber

.